Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

A.Drs. 15(12)454-J



Deutscher Städtetag · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

Deutscher Bundestag Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Frau Vorsitzende Kerstin Griese Platz der Republik 1

11011 Berlin

per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Ernst-Reuter-Haus Straße des 17. Juni 112 10623 Berlin

06.04.2005/Jo

Telefon +49 30 37711-0 Durchwahl 37711-2 10 Telefax +49 30 37711-8 09

E-Mai

kirstin.walsleben@staedtetag.de regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von Kirstin Walsleben

Regina Offer

Aktenzeichen 50.05.02 D

- 1. Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG) hier: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe BT-Drs. 15/3676, 15/3986 und 15/4045
- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) BT-Drs. 15/4532
- 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuches (KICK)– BT-Drs. 15/4158

Sehr geehrte Frau Griese,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.03.2005 und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt einer bereits in Aussicht genommenen Beschlussfassung unserer Gremien.

I. Vorbemerkungen

Bevor wird auf die einzelnen Vorlagen eingehen, gestatten Sie uns einige grundlegende Bemerkungen.

Die finanzielle Situation der Kommunen ist weiterhin äußerst angespannt. Nachdem sich die Finanzlage der Kommunen 2004 etwas verbessert hat und ihr Gesamtdefizit auf 4,1 Mrd. Euro gesunken ist, wird im laufenden Jahr wieder ein Anstieg auf 7 Mrd. Euro erwartet. Eine Hauptursache dieses Defizits liegt darin begründet, dass soziale Leistungen einen immer größer werdenden Teil der Einnahmen der Kommunen beanspruchen. Die Sozialausgaben sind

allein in den Jahren 2000 bis 2004 um 6 Mrd. auf 32,25 Mrd. Euro gestiegen, was einem Zuwachs von fast einem Viertel entspricht. Dies ist für die Kommunen nicht weiter verkraftbar.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern seit langem eine Rückführung der kommunalfinanzierten Sozialausgaben. Gerade vor dem Hintergrund des verabschiedeten Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) werden auf die Kommunen Mehrbelastungen in der geplanten Endausbaustufe in Höhe von jährlich mindestens 2,5 Mrd. Euro zukommen. Die von der Bundesregierung veranschlagten 1,5 Mrd. Euro reichen bei weitem nicht aus, den Bedarf zu decken. Aber auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe sind überdurchschnittliche Ausgabensteigerungen zu beobachten.

Vor diesem Hintergrund sind grundsätzlich alle Bemühungen, die zu einer nachhaltigen Kostensenkung führen, zu begrüßen. Zahlreiche Änderungsvorschläge sowohl des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetzes (KICK) als auch des kommunalen Entlastungsgesetzes (KEG) entsprechen langjährigen Forderungen des Deutschen Städtetages und sind zu unterstützen, wie z.B. die Eindämmung der Selbstbeschaffung von Leistungen und die stärkere Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Jugendhilfe in Abhängigkeit von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Die in beiden Gesetzentwürfen prognostizierten Ausgabensenkungen bzw. Einnahmensteigerungen (KICK: 215 Mio. Euro, KEG: 550 Mio. Euro jährlich) dürften allerdings nicht ausreichend sein, um angesichts der zu erwartenden Fallzahlensteigerungen bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen die Kostensteigerungen im kommunalen Bereich aufzufangen.

Auf die drängendste Frage, nämlich die Finanzierung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, geben die Gesetzesvorlagen keine Antwort. Gerade in diesem Bereich schlagen sich die wachsenden Fallzahlen in signifikant steigenden Ausgaben nieder. Gaben die Kommunen im Jahr 1991 etwa 4 Mrd. Euro für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus, so stiegen die Ausgaben im Jahr 2003 bereits auf knapp 11 Mrd. Euro mit weiter steigender Tendenz. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen entwickeln sich im Vergleich mit den übrigen sozialen Leistungskategorien derzeit am dynamischsten. Um die Versorgung und Ausstattung behinderter Menschen nachhaltig sicher zu stellen, muss die Finanzierung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf eine neue Grundlage gestellt werden.

II. Zu den einzelnen Gesetzesvorlagen

Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)

Die im Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) vorgeschlagenen Regelungen zur Novellierung des SGB VIII entsprechen langjährigen Forderungen des Deutschen Städtetages nach wirksamen Maßnahmen zur Konsolidierung und Stabilisierung der Finanzierungsgrundlage des SGB VIII. Die Verbesserungsvorschläge für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl schließen an eine breite öffentliche Diskussion an, der der Deutsche Städtetag bereits durch die Herausgabe einer Empfehlung zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls (Stand 01.04.2003) begegnet ist.

Die Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungskompetenz des Jugendamtes durch die Eindämmung der Selbstbeschaffung von Leistungen wird ebenfalls begrüßt.

Auch die stärkere Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe durch eine stärker an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientierte Kostenbeteiligung wurde vom DST begrüßt.

Auch die im KICK enthaltenen Regelungen zur Präzisierung und Fortentwicklung der Kinderund Jugendhilfe werden vom Deutschen Städtetag unterstützt.

Die Reduzierung der Datenerhebung bei den Hilfen zur Erziehung ist notwendig, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Datenerhebung im Bereich der Kindertagesbetreuung teilweise zu kompensieren. Insgesamt gehen wir jedoch von einem Anstieg des Verwaltungsaufwandes aus.

Die in beiden Gesetzentwürfen prognostizierten Ausgabensenkungen bzw. Einnahmensteigerungen (TAG und KICK: 215 Mio. Euro) dürften allerdings nicht ausreichend sein, um angesichts der zu erwartenden Fallzahlensteigerungen bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen die Kostensteigerungen im kommunalen Bereich aufzufangen.

Gesetz zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) – BT-Drs. 15/4532

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Die Änderungsvorschläge zur Kinder- und Jugendhilfe werden unterstützt. Von Seiten einzelner Bundesländer hat es in den letzten Jahren immer wieder Vorstöße zur Novellierung SGB VIII gegeben, die auf eine Begrenzung der Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe hinauslaufen. Der Deutsche Städtetag hat diese Gesetzesanträge auch im Rahmen der Beratungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) unterstützt.

Das KEG ist eine Erweiterung entsprechender Gesetzesanträge zur Kinder- und Jugendhilfe, die zwar Leistungskürzungen enthalten, auf Grund der Kostenentwicklung jedoch gerechtfertigt sind. Insbesondere die Zuständigkeit der Jugendhilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35 a SGB VIII) ist vom Deutschen Städtetag seit seiner Einführung zusammen mit dem SGB IX kritisiert worden. Die Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger verursacht zusätzliche Verwaltungskosten. Darüber hinaus hat sich die sehr weite Definition der drohenden seelischen Behinderung den Erwartungen der Städte gemäß zu einem erheblichen Kostenfaktor entwickelt. Die Förderung von Kindern z. B. mit Lese- und Rechtschreibschwäche verlagert sich zunehmend von den Schulen auf die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Vorschlag zur Änderung des § 41 Abs. 1 SGB VIII (Nr. 17 des KEG) zur Begrenzung der Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige auf Maßnahmen, die vor dem 18. Geburtstag begonnen wurden und längstens bis zum 21. Geburtstag des Hilfeempfängers gewährt werden, entspricht einer Forderung des Deutschen Städtetages.

Auch die Einführung von Kostenbeiträgen bei ambulanten Erziehungs- und Lebensberatungsangeboten sowie therapeutischen Maßnahmen wird unterstützt.

Eine nachhaltige Begrenzung des Kostenanstiegs bei den Hilfen zur Erziehung wird von den Kommunen seit langem gefordert. Im Jahr 2003 haben Bund, Länder und Gemeinden insgesamt 20,6 Mrd. EUR für Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Nach Abzug der Einnahmen aus Gebühren und Teilnahmebeiträgen wurden netto 18,4 Mrd. EUR hierfür aufgewendet. Die Leistungen der Hilfe zur Erziehung steigen seit Jahren überproportional an (4,8 Mrd. EUR, 4 % bis 5 % jährlicher Zuwachs). Dieser Kostenanstieg kann nur durch ständig rückläufige Ausgaben bei den offenen Angeboten der Jugendhilfe (außerschulische Jugendbildung, Ferienerholungsmaßnahmen, Jugendzentren) teilweise ausgeglichen werden (derzeit 1,4 Mrd. EUR, jährlicher Rückgang um ca. 5 %).

Die Stärkung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung entspricht einerseits der fachlichen Diskussion, die sich auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung (zweiter Teil zum Tagesbetreuungsausbaugesetz) sowie in den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur strafrechtlichen Relevanz sozialarbeiterischen Handelns bei Kindeswohlgefährdung widerspiegeln. Andererseits ist eine Stärkung der Position des Jugendamtes auch gegenüber den Personensorgeberechtigten bei Gefahr im Verzug oder fehlender Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr enthalten.

Hiermit gehen jedoch zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Jugendämter einher, die sich in zusätzlichem personellen Aufwand und Mehrkosten bei den Kommunen niederschlagen werden.

Auch die für das KEG prognostizierte Kostenentlastung (550 Mio. €) dürfte jedoch noch nicht ausreichen, um die Kostensteigerungen durch die erwarteten Fallzahlsteigerungen und den Kostenanstieg in der Kinderbetreuung aufzufangen.

Im Bereich des Sozialhilferechts (SGB XII):

- Regelungen, die auf eine Ausweitung der Aufrechnungsmöglichkeit für die Sozialhilfeträger und eine stärkere Sanktionsmöglichkeit zielen, werden begrüßt (Art. 2 Nr. 2, Art. 2 Nr. 10 des Gesetzentwurfs). Auch der Einsatz des Kindergeldes in voller Höhe zur Deckung der Kosten auch bei den Volljährigen, die in einer stationären Einrichtung Hilfe nach dem sechsten (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) oder siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) erhalten oder Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ist im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung gerechtfertigt(Art. 2 Nr. 8 des Gesetzentwurfs).
- Ein weiterer wesentlicher Punkt des Gesetzentwurfes ist die Rückholung und Stärkung der Länderkompetenzen durch Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit in ausschließlicher Länderkompetenz ebenso Bestimmung der Regelsätze einschl. der zu berücksichtigenden Bemessungskriterien (Art. 2 Ziff. 3, Art. 2 Ziff. 5, Art. 2 Ziff. 9 des Gesetzentwurfs).
- Bereits im Rahmen der Beratungen der Föderalismuskommission haben die Länder den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für weite Bereiche der öffentlichen Fürsorge vom Bund auf die Länder gefordert. Der Deutsche Städtetag hat einer Verlagerung der Kompetenzen auf die Länder kritisch bis ablehnend gegenüber gestanden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Sozialhilfe. Mit Beschluss vom 14.09.2004 hat sich das Präsidium des Deutschen Städtetages bereiterklärt zu prüfen, ob aus dem Bereich der öffentlichen Fürsorge Teilbereiche in die Gesetzgebungskompetenz übertragen werden können, wenn dies aus dem Sachzusammenhang geboten erscheint. Es hat an solche mögliche Übertragungen allerdings insbesondere auf Materien mit einer Nähe zur Bildung und Ausbildung be-

schränkt wissen wollen. Daher kann dem Gesetzentwurf für diesen Bereich nicht zugestimmt werden.

Zweifel bestehen aus der Sozialhilfepraxis an der vollständigen Versagung der Unterkunftskosten bei Nichtbefolgung der Informationspflicht vor Anmietung einer neuen Wohnung und Unangemessenheit der Wohnung (Art. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs). Die vollständige Versagung der Unterkunftskosten dürfte sich wegen der Folgekosten von Wohnungslosigkeit als nicht geeignet zur Kostendämpfung erweisen, da diese in den meisten Fällen um ein Vielfaches höher sind.

Im Bereich des SGB I:

Der Gesetzentwurf sieht eine generelle Einfügung einer Finanzkraftklausel für alle Bücher des Sozialgesetzbuches vor (Art. 3 des Gesetzentwurfs).

Es soll bewirkt werden, dass in allen Büchern des SGB die Wunsch- und Wahlrechte enthalten, bei den öffentlichen Trägern die Finanzkraft als Abwägungsgesichtspunkt bei der Entscheidung über die Ausgestaltung der Leistungen und bei Vereinbarungen zu berücksichtigen ist. Das bei der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Berechtigten die finanzielle Situation des Leistungsträgers eine Rolle spielen sollte, ist mehr als berechtigt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann dabei ein sinnvoller Abwägungsgesichtspunkt im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes sein.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Dr. Helmut Fogt